

Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 27.05.2020
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:15 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden
- 2** Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
 - 2.1** Wahl des 1. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden
 - 2.2** Wahl des 2. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden
- 3** Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- 4** Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung und Zusammensetzungen eines Rechnungsprüfungsausschusses
- 5** Beschlussfassung über die Bestellung der VGem-Bürgermeister als Eheschließungs-Standesbeamte
- 6** Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung

- 7** Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019
- 8** Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2019
- 9** Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2019
- 10** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 10.1** Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentlichen Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser; Zuwendungsbescheid
- 10.2** Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2019

Anwesenheitsliste

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Bachmann, Daniel

Eehalt, Jürgen

Haber, Bernhard

Hoffmann, Thomas

Klembt, Tobias

Krämer, Johannes

Kuhn, Volker

Laudenbacher, Mark

Leikauf, Matthias

Schätzlein, Bernd

Schumacher, Günter

Schüttler, Edgar

Schwab, Reinhold

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19.12.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden
--

Sachverhalt:

Die Einladung zur heutigen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung ist noch durch den noch bis zur Wahl des neuen Gemeinschaftsvorsitzenden im Amt befindlichen Gemeinschaftsvorsitzenden Klaus Beck erfolgt. Herr Beck führt aus, daß die konstituierende Sitzung eine besondere Sitzung ist, welche mit vielen Formalien behaftet ist.

Er erklärt, dass die Verwaltungsgemeinschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeinsame Institution) und Behörde der vier Mitgliedsgemeinden ist.

Die VGem ist ein Zusammenschluss benachbarter kreisangehöriger Gemeinden unter Aufrechterhaltung des Bestands der beteiligten Gemeinden. ²Sie erfüllt öffentliche Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft ihrer Mitglieder.

Die Rolle und Aufgabe der VGem bedarf einer Differenzierung zwischen dem eigenem und dem übertragenen Wirkungskreis. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden wahr, ausgenommen den Erlass von Satzungen und Verordnungen.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erfüllen die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Verwaltungsgemeinschaft führt dabei die Aufgaben nach den folgenden Sätzen 3 und 4 als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus; der erste Bürgermeister kann die Mitgliedsgemeinde auch insoweit vertreten. Der Verwaltungsgemeinschaft obliegen die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Das gleiche gilt für die Aufgaben, die nach Absatz 1 bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben.

Herr Beck weist darauf hin, dass es die Interessenslage der Gemeinden sein sollte eine funktionierende VGem zu haben – also auch die Frage der Personalausstattung und der Sachausstattung. Die Zusammenarbeit sollte von Offenheit geprägt sein, alle Fakten und Unterlagen müssen der VGem für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Der Arbeit der VGem soll vertraut werden und die Vertretung nach Außen, die sog. Außendarstellungen darf nicht durch eigenes Handeln und Aussagen geschädigt werden.

Es ist Aufgabe des Vorsitzenden an diesen Aspekten wesentlich mitzuarbeiten und dafür einzutreten. Eintreten geht nur, wenn der Vorsitzende auch selbst überzeugt ist und die VGem als positiven Teil sieht und nicht als notwendiges Übel oder gar als störende Ebene die mitreden will und die „gemeindlichen“ Ideen nicht mitträgt oder dabei stört.

Folglich sollte bei der anstehenden Wahl des neuen Gemeinschaftsvorsitzenden ein wesentliches Augenmerk darauf zu richten, ob die Person des Vorsitzenden diese Eigenschaften sowie eine Qualifikation mitbringt.

Im Vorfeld der Kommunalwahl wurden vonseiten eines Bürgermeisterkandidaten in Helmstadt Äußerungen über die VGem getätigt, die dieser beschriebenen Zielsetzung widersprachen oder zumindest nicht dienlich für die VGem dienlich waren. Die Äußerungen des nunmehr gewählten Bürgermeisters wurden mit ihm und den anderen VGem-Bürgermeistern besprochen. In dieser Sitzung führte der in Helmstadt neu gewählte Bürgermeister aus, die VGem nicht zu kennen und erst alles kennen lernen zu müssen; er bringe wenig Erfahrung mit. Gleichwohl –trotz des eigenen Bekundens der geringen Sachkenntnis in den konkreten Abläufen und den vorhandenen Umständen in der VGem konnte er sich nicht dazu durchringen, die erhobenen negativen Äußerungen über die VGem zurückzunehmen.

Er diskreditierte in diesen öffentlichen Äußerungen das Gremium der Gemeinschaftsversammlung, den Vorsitzenden und nicht zuletzt das Personal der VGem. Dieses bestand auch auf eine Besprechung mit den Bürgermeistern. Herr Beck stellt fest, dass er auf alle Punkte im Einzelnen nicht eingehen wolle, da dies den Rahmen sprengen würde. Zudem seien die Äußerungen den meisten bekannt. Das Ansehen der VGem in der Öffentlichkeit wurde durch diese Äußerungen nicht gerade positiv beeinflusst. Der „alte“ Gemeinschaftsvorsitzende stellt abschließend fest, dass die Gemeinschaftsversammlung diese Verhaltensweise bei der Auswahl eines neuen geeigneten Gemeinschaftsvorsitzenden würdigen mögen.

Nunmehr erläutert der Vorsitzende das Wahlverfahren, insbesondere dass die Wahl in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen hat und dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gibt. Er legte außerdem dar, wer zum Gemeinschaftsvorsitzenden wählbar ist. Es sind dies gem. Art. 6 Abs. 3 VGemO die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

Ferner schlug der Vorsitzende vor, zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss zu bilden und bat um Vorschläge.

Aus der Mitte der Gemeinschaftsversammlung wurden Herr Ralf Büttner und Herr Klaus Beck benannt. Herr Ralf Büttner wurde als Vorsitzender des Ausschusses benannt; Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ließ nun die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln die Stimmzettel vor dem Sitzungssaal auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden **dreizehn** Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung haben **dreizehn** den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass **ein** Stimmzettel ungültig ist. Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen. Es entfielen auf

1. Bürgermeister Daniel Bachmann	11 Stimmen
1. Bürgermeister Tobias Klembt.	1 Stimme

Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr 1. Bürgermeister Daniel Bachmann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Dieser antwortete, dass er die Wahl annimmt.

TOP 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
--

Sachverhalt:

Der gewählte Gemeinschaftsvorsitzende übernahm die Sitzungsleitung und wies darauf hin, dass gem. Art. 6 Abs. 3 VGemO die Gemeinschaftsversammlung einen oder zwei Stellvertreter wählen kann. Wählbar sind alle Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, einen 1. Stellvertreter und einen 2. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.1 Wahl des 1. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden

Sachverhalt:

Die formelle Abwicklung der Wahl des 1. Stellvertreters erfolgte nach den gleichen Regeln wie die des Gemeinschaftsvorsitzenden.

Von den anwesenden **dreizehn** Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung haben **dreizehn** den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass **keine** Stimmzettel ungültig sind. Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen. Es entfielen auf

Herrn 1. Bürgermeister Günter Schumacher	9 Stimmen
Herrn 1. Bürgermeister Tobias Klembt	2 Stimmen
Herrn 1. Bürgermeister Edgar Schüttler	1 Stimme
Herrn 3. Bürgermeister Thomas Hoffmann	1 Stimme

Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr Bürgermeister die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum 1. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annimmt.

TOP 2.2 Wahl des 2. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden

Sachverhalt:

Die formelle Abwicklung der Wahl des 2. Stellvertreters erfolgte nach den gleichen Regeln wie die des Gemeinschaftsvorsitzenden und des 1. Stellvertreters.

Von den anwesenden **dreizehn** Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung haben **dreizehn** den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass **keine** Stimmzettel ungültig sind. Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen. Es entfielen auf

Herrn 1. Bürgermeister Edgar Schüttler	9 Stimmen
Herrn 3. Bürgermeister Thomas Hoffmann	2 Stimmen
Herrn 1. Bürgermeister Tobias Klembt	1 Stimme
Herrn Marktgemeinderat Bernhard Haber	1 Stimme

Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr 1. Bürgermeister Edgar Schüttler die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum 1. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annimmt.

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Die VGemO enthält nur grundsätzliche Bestimmungen über die Organe der VGem (Art. 6 VGemO). Hinsichtlich der Einzelheiten der Geschäftsordnung verweist Art. 10 Abs. 2 VGemO allgemein auf das KommZG. Insbesondere sind die für Zweckverbände geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar (Art. 17 ff. KommZG), da die VGem – unabhängig von ihren konkreten Aufgaben und Sondervorschriften der VGemO – mit einem Zweckverband vergleichbar ist. Soweit das KommZG keine konkreten abschließenden Regelungen enthält, verweist Art. 26 Abs. 1 KommZG auf die einschlägigen Bestimmungen der GO (vgl. insbesondere Art. 45 ff GO).

Jede Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft ist zum Erlass einer Geschäftsordnung verpflichtet. Sie hat darüber zu Beginn einer Wahlzeit Beschluss zu fassen. Die Geschäftsordnung kann aber auch während der Wahlzeit der Gemeinschaftsversammlung jederzeit – nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Willkürverbots – geändert werden. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen kann die Gemeinschaftsversammlung auch im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abweichen,

wenn damit nicht gleichzeitig gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen wird. Im Übrigen bindet die Geschäftsordnung alle Organe der Verwaltungsgemeinschaft.

Zum Mindestinhalt gehören Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (nur vorbereitenden) Ausschüsse (Art. 10 Abs. 2 VGemO), Art. 26 KommZG, Art. 45 GO). Darüberhinausgehende Regelungen sind zulässig. Die Geschäftsordnung kann jedoch keine den Kommunalgesetzen entgegenstehende oder dort nicht zugelassene Abweichungen enthalten. Dies gilt insbesondere für in den Wortlaut des mit der Sitzungsladungen zugestellten Musters eingearbeitete Bestimmungen der GO oder des KWBG.

Die Geschäftsordnung ist, auch wenn sie nicht in der Form einer Satzung erlassen wird, als kommunale Rechtsnorm anzusehen, die als „andere im Range unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift“ Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle sein kann. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich, weil die Geschäftsordnung nur organinterne Beziehungen regelt.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung. Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein ausgefertigtes Exemplar der Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4	Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung und Zusammensetzungen eines Rechnungsprüfungsausschusses
--------------	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, dass ein Rechnungsprüfungsausschuss bei der VGem **nicht** zwingend ist (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz1 KommZG + Erläuterung Nr. 1 zu Art. 26 KommZG). Art. 103 Abs. 2 GO ist für eine VGem mit über 5.000 Einwohnern nicht zwingend anzuwenden, weil der Umfang der anfallenden Prüfungsarbeiten nicht vergleichbar ist (z.B. wird der gesamte Bereich des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden von der örtlichen Rechnungsprüfung dieser Gemeinden erfasst). Es kann daher fakultativ entschieden werden, ob die Prüfung der Jahresrechnung von der Gemeinschaftsversammlung durchgeführt wird oder ein Rechnungsprüfungsausschuss für diese Aufgabe eingerichtet wird.

Der Vorsitzende schlägt der Gemeinschaftsversammlung vor, von dieser Regel abzuweichen und einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus je einem Vertreter (sowie einem Stellvertreter) der VGem-Mitgliedsgemeinden bestehen soll, einzurichten.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten, der aus vier Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern bestehen soll. In Rechnungsprüfungsausschuss werden die folgenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufen:

	Ausschussmitglied	stv. Ausschussmitglied
Markt Helmstadt	Haber Bernhard	Schätzlein Bernd
Gemeinde Holzkirchen	Schwab Reinhold	Laudenbacher Marc
Markt Remlingen	Leikauf Matthias	Ehehalt Jürgen
Gemeinde Uettingen	Krämer Johannes	Hoffmann Thomas

Aus Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Reinhold Schwab bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5	Beschlussfassung über die Bestellung der VGem-Bürgermeister als Eheschließungs-Standesbeamte
--------------	---

Sachverhalt:

Gem. § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister und Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschluss Erklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Alle vier Mitgliedsgemeinden der VGem haben zwischenzeitlich in ihren konstituierenden Sitzungen beschlossen ihren jeweiligen ersten Bürgermeister der Gemeinschaftsversammlung der VGem zum Standesbeamten mit dem Aufgabenbereich "Vornahme von Eheschließungen" vorzuschlagen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den 1. Bürgermeister des Marktes Helmstadt, Herrn Tobias Klemmt, den 1. Bürgermeister der Gemeinde Holzkirchen, Herrn Daniel Bachmann, den 1. Bürgermeister des Marktes Remlingen, Herrn Günter Schumacher und den 1. Bürgermeister der Gemeinde Uettingen, Herrn Edgar Schüttler zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Helmstadt mit dem Aufgabenbereich "Vornahme von Eheschließungen" zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: 4

Die ersten Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden haben wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

TOP 6 Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung
--

Sachverhalt:

Ehrenamtlich für eine Kommune tätige Bürger (insbesondere Gemeinderatsmitglieder) haben einen nicht übertragbaren Rechtsanspruch auf eine angemessene Entschädigung, die durch Satzung näher zu bestimmen ist. Die Körperschaft ist verpflichtet, eine Entschädigungssatzung zu erlassen.

Die Frage der Angemessenheit ist eine Rechtsfrage, für die der Körperschaft ein Beurteilungsspielraum zukommt. Die Entschädigung ist nicht als zusätzliches Einkommen für den Lebensunterhalt gedacht, sondern als Gegenleistung für die mit dem Ehrenamt verbundenen zeitlichen und materiellen Aufwendungen. Das ist bei der Festlegung ihrer Höhe zu berücksichtigen. Entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht (s. Urteil vom 21.07.2000 - 2 BvH 3/91 -) für Parlamente entwickelten Grundsätzen darf die Entschädigung aus Gründen des freien und gleichen Mandats (s. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 11 Abs. 5, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV; Art. 21 Abs. 1 GLKrWG) durch wirtschaftliche Anreize zu keinen "Einkommenshierarchien" führen. Wegen der unterschiedlichen Verhältnisse sind Differenzierungen in der Entschädigungshöhe zwar möglich, sie müssen aber sachgerecht sein und sich auf wenige und besonders herausgehobene Funktionen zu beschränken. Die Entschädigungshöhe ist unangemessen, wenn sie außer Verhältnis zu den objektiven Anforderungen des Ehrenamts steht.

Verwaltungsgemeinschaften entschädigen die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung auf Grund einer eigenen Entschädigungssatzung entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG. Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG (ehrenamtliche und berufsmäßige erste Bürgermeister = "geborene" Verbandsräte) haben als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung kraft Amtes nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Als Vorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter haben sie auch einen Anspruch auf Entschädigung entsprechend Art. 20a Abs 1 und 2 GO; mit ihrer Tätigkeit nehmen sie insoweit ein eigenständiges öffentliches Ehrenamt wahr, so dass weder die Ablieferungsregelungen des Nebentätigkeitsrechts noch die Abführungsregelun-

gen der Kommunalgesetze anzuwenden sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV, Art. 20a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 GO). Auch für sonstige (= "gekorene") Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung (Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG) finden die Entschädigungsregelungen nach Art. 20a Abs. 1 und 2 GO Anwendung (Auslagenersatz, Ersatzleistungen, Sitzungsgeld oder weitere Entschädigung). Die Entschädigungsregelungen nach Art. 20a Abs. 1 und 2 GO finden auch Anwendung, wenn ehrenamtliche oder berufsmäßige weitere Bürgermeister die "geborenen" Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung vertreten.

Art. 30 Abs. 2 Satz 3 KommZG stellt klar, dass sich die Verweisung auf die Entschädigungsregelungen der Gemeindeordnung auch auf Art. 20a Abs. 4 GO bezieht. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können Vergütungen, die sie für ihre Tätigkeit in Gremien von Zweckverbandsunternehmen bzw. Verwaltungsgemeinschaften erhalten, bis zu den in Art. 20a Abs. 4 GO genannten Freibeträgen behalten. Darüberhinausgehende Vergütungen müssen sie an den Zweckverband/VGem abführen.

Nach Art. 30 Abs. 2 Satz 3 KommZG gilt Art. 20a Abs. 4 GO nicht für Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung kraft Amtes, die berufsmäßige kommunale Wahlbeamte sind; für sie gelten die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht.

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung der Entwurf einer Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der VGem zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen wurden erläutert. Die in den §§ 1 – 3 zu treffenden Festlegungen wurden im Einzelnen besprochen und im Rahmen der Diskussion entschieden.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft in der festgelegten Fassung. Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist eine ausgefertigte Fassung der Entschädigungssatzung unverzüglich zuzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	4

1. Bürgermeister Daniel Bachmann, 1. Bürgermeister Tobias Klembt, 1. Bürgermeister Günter Schumacher und 1. Bürgermeister Edgar Schüttler waren von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 7	Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019
--------------	---

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinschaftsversammlung hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden keine Prüfungsfeststellungen aufgenommen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 kann festgestellt und entlastet werden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8	Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2019
--------------	---

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 vom 13.02.2020 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2019 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Verbandsversammlung erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2019 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.409.342,95	96.486,43	1.505.829,38
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	1.409.342,95	96.486,43	1.505.829,38
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.409.342,95	96.486,43	1.505.829,38
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	1.409.342,95	96.486,43	1.505.829,38
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	1.233,35 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	1.058.944,40 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2019

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2019 wird mit den im Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 27.05.2020 Nr. 8 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 10.1 Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentlichen Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser; Zuwendungsbescheid

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2019 unter Tagesordnungspunkt 9.1 beschlossen, die Maßnahme „Glasfaseranschluss Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt“ zu realisieren und den Antrag auf Förderung sowie den Antrag auf vorzeitigen Baubeginn bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Der formelle Antrag der VGem Helmstadt vom 10.02.2020 auf Gewährung von Zuwendungen für die erstmalige Herstellung eines Glasfaseranschlusses einschließlich Netzabschlusseinheit wurde am 12.02.2020 bei der Regierung von Unterfranken eingereicht. Mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 09.03.2020 wurde der VGem die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt. Mit Schreiben vom 31.03.2020 wurde der

Fa. T-Systems International GmbH der Auftrag für die Realisierung der Glasfaser-Anbindung zum Angebotspreis von 38.350,18 € brutto erteilt. Für die Umsetzung des Vorhabens strebt der Auftragnehmer einen Zeitraum von 60 Wochen nach Auftragseingang an. Am 06.04.2020 hat die Fa. T-Systems International GmbH den Auftragseingang bestätigt.

Mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 20.03.2020 wurde der VGem Helmstadt für die Durchführung der Maßnahme eine Zuwendung i.H.v. 34.515,00 € bewilligt. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.05.2021. Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss die Maßnahme umgesetzt sein. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.08.2021 vorzulegen.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.2 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2019 wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung mit der Einladung zur heutigen Sitzung elektronisch übermittelt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer